



INF. 24

5. September 2019

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Änderungen zum Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/ 22/Add.1): Absätze 6.7.2.19.6.2, 6.7.3.15.6.2 und 6.7.4.14.6.2

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Zu den im Dokument OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 vorgeschlagenen Änderungen wurde von den zuständigen Behörden in Deutschland darauf hingewiesen, dass bei den für die Absätze 6.7.2.19.6.2, 6.7.3.15.6.2 und 6.7.4.14.6.2 vorgesehenen Texte die zeitliche Abfolge nicht präzise dargestellt ist und es deswegen zu Missverständnissen kommen könnte.
2. Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass ortsbewegliche Tanks erst dann befüllt und zur Beförderung aufgegeben werden dürfen, nachdem eine neue wiederkehrende 5-Jahres-Prüfung gemäß Absatz 6.7.2.19.4, 6.7.3.15.4 bzw. 6.7.4.14.4 durchgeführt worden ist.

Antrag

3. Deutschland schlägt daher vor, die Texte in den Absätzen 6.7.2.19.6.2, 6.7.3.15.6.2 und 6.7.4.14.6.2 wie folgt zu ändern:

"6.7.2.19.6.2 Mit Ausnahme der Vorschriften des Absatzes 6.7.2.19.6.1 dürfen ortsbewegliche Tanks, die den Zeitrahmen für ihre geplante wiederkehrende 5-Jahres- oder 2,5-Jahres-Prüfung überschritten haben, nur dann befüllt und zur Beförderung aufgegeben werden, ~~wenn~~ nachdem eine neue wiederkehrende 5-Jahres-Prüfung gemäß Absatz 6.7.2.19.4 durchgeführt ~~wird~~ worden ist."

"6.7.3.15.6.2 Mit Ausnahme der Vorschriften des Absatzes 6.7.3.15.6.1 dürfen ortsbewegliche Tanks, die den Zeitrahmen für ihre geplante wiederkehrende 5-Jahres- oder 2,5-Jahres-Prüfung überschritten haben, nur dann befüllt und zur Beförderung aufgegeben werden, ~~wenn~~ nachdem eine neue wiederkehrende 5-Jahres-Prüfung gemäß Absatz 6.7.3.15.4 durchgeführt ~~wird~~ worden ist."

"6.7.4.14.6.2 Mit Ausnahme der Vorschriften des Absatzes 6.7.4.14.6.1 dürfen ortsbewegliche Tanks, die den Zeitrahmen für ihre geplante wiederkehrende 5-Jahres- oder 2,5-Jahres-Prüfung überschritten haben, nur dann befüllt und zur Beförderung aufgegeben werden, ~~wenn~~ nachdem eine neue wiederkehrende 5-Jahres-Prüfung gemäß Absatz 6.7.4.14.4 durchgeführt ~~wird~~ worden ist."

4. Diese Änderungen sollten auch dem UN-Expertenunterausschuss vorgeschlagen werden. Die Texte der Absätze 6.7.2.19.6.2, 6.7.3.15.6.2 und 6.7.4.14.6.2 RID/ADR entsprechen den Absätzen 6.7.2.19.6.1, 6.7.3.15.6.1 und 6.7.4.14.6.1 der UN-Modellvorschriften.
